

# Satzung des Tennis-Clubs Elm e.V.

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Tennis-Club Elm e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Schwalbach-Elm.

Der Verein ist bei dem Amtsgericht in Saarlouis in das Vereinsregister eingetragen.

Er gehört dem Landes-Sport-Verband an und ist Mitglied des Saarländischen Tennisbundes.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Tennis-Sports im TC Elm e.V., insbesondere die Förderung der Jugend und Mannschaften, sowie die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Politische Parteien und Religionen sind Angelegenheit eines jeden Einzelnen und als solche im Verein ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

#### **Eintritt**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein führt Aktive, Inaktive, Ehrenmitglieder, Jugendliche und Bambinos.

**Altersstufen:** aktive Mitglieder ab 18 Jahren  
Inaktive Mitglieder ohne Altersbeschränkung  
Jugendliche  
Bambinos

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können werden: Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme ist dem Mitglied unter Beifügung der Vereinssatzung mitzuteilen.

### **Ausschluss**

*Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen. Der Ausschluss kann erfolgen wenn:*

- 1. das Mitglied trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage besteht. Bei wirtschaftlicher Notlage kann der Verein die Beitragszahlung stunden oder erlassen.*
- 2. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößt.*
- 3. das Mitglied sich unehrenhaften Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.*

*Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht eine Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand und in letzter Instanz die Mitgliederversammlung*

### **Austritt**

*Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Durch freiwilliges Ausscheiden oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung*

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

*Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.  
Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. gerändert.  
Hierzu genügt die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.  
Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus unaufgefordert bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.*

## **§ 5**

*Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Veranstaltungen sowie an Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Volljährige Mitglieder sind wählbar.*

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

*Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages, zur Beachtung der Vereinssatzung und der Spielordnung sowie zur Einhaltung der in der Satzung festgelegten Grundsätze verpflichtet*

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

*Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.*

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in derselben Sache einen begründeten Antrag stellen.*

*Vorstandswahlen werden alle 2 Jahre durchgeführt. Ergänzungswahlen werden bei Notwendigkeit in der Mitgliederversammlung durchgeführt.*

*Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:*

1. Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Entlastung des Vorstandes/Kassenwartes
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Berufung von 2 Kassenprüfer

*Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Abänderung von Satzungen mit 2/3 Mehrheit und die Auflösung des Vereins mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*

*Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, durch das deren Beschlüsse beurkundet werden. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.*

## **§ 9 Vorstand**

*Vorstandsmitglieder sind:*

- Der 1. Vorsitzende  
Stellvertretender Vorsitzende*
- Der Schriftführer  
Stellvertretende Schriftführer*
- Der Kassenwart  
Stellvertretender Kassenwart*
- Der Sportwart  
Stellvertretender Sportwart*
- Der Jugendwart  
Der stellvertretende Jugendwart*
- Der Referent für Anlagen  
Stellvertretender Referent für Anlagen.*
- Personalunion ist möglich.*

*Alle Ämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Vorstand im Sinne des § 25 BGB ist der 1. Vorsitzende*

*Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Evtl. Auszüge aus den Vorstandsprotokollen sind auf Verlangen in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.*

*Über die Abwicklung der laufenden Kassengeschäfte ist nur der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.*

### **§ 10 Geschäftsführung**

*Der Verein unterhält seine Konten bei den ortsansässigen Banken und Sparkassen.*

*Verfügungsberechtigt sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand beauftragter Vertreter.*

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.*

*Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.12.2002 beschlossen und die Ergänzung von § 11 in der Versammlung vom 04.03.2007*

*Schwalbach-Elm, den 15.12.2002 und 04.03.2007*

*1. Vorsitzender  
Rolf-Dieter Bartel*

*2.. Vorsitzender  
Hans-Peter Ludwig*

*Schriftführerin  
Marliese Hose*